

Abschrift

Geschäftsnummer:
5 C 450/06

Verkündet
am 30.1.2007

Hauth
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RA Czaikowski, Kaiserstr. 54, 76437 Rastatt

gegen

[Redacted] Rechtsschutzversicherung AG, [Redacted]
Vorstandsvorsitzende [Redacted]

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe
durch Richterin am Amtsgericht Bracher
gem. § 495a ZPO im schriftlichen Verfahren
auf die bis 22.1.2007 eingereichten Schriftsätze
für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, im Wege der Haftungsfreistellung für den Kläger an dessen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Czaikowski, Kaiserstr. 54/2, 76437 Rastatt auf die dortige Kostenrechnung vom 29.3.2006 weitere 102,40 Euro zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gem. § 313 a Abs. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat als Mitversicherter des Rechtsschutzversicherungsvertrages mit Frau Sigrid Schaaf gegen die Beklagte gem. § 26 ARB einen Anspruch auf Freistellung von weiteren Rechtsanwaltskosten in Höhe von 102,40 Euro aus der Gebührenrechnung vom 29.3.2006.

Die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Gebührenrechnung vom 29.3.2006 bestimmten Gebühren sind nicht unbillig, sie sind vielmehr gem. § 14 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen festgesetzt worden.

Auszugehen ist bei der Beurteilung, ob die Festsetzung billigem Ermessen entspricht, von der Mittelgebühr (Gerold/Schmidt, Kommentar zum RVG, 16. Auflage, § 14, Rd.-Nr. 29). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat bei der Grundgebühr, der

Verfahrensgebühr nach 5103 und der Verfahrensgebühr nach 5109 die Mittelgebühr in Ansatz gebracht. Die Mittelgebühr bei der zusätzlichen Gebühr von 5115 ist zwischen den Parteien außer Streit.

Das Gericht teilt insoweit nicht die Ansicht der Beklagten, dass grundsätzlich bei Massenbußgeldverfahren in Verkehrssachen eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr in Ansatz zu bringen ist. Es überzeugt nicht, dass allein auf dem Gesichtspunkt der Massenverfahren und darauf abgestellt werden sollte, dass das Bußgeld sich im unteren Rahmen bewegt, denn das Delikt kann nicht maßgebend sein für die Höhe der Gebühr. Es kommt immer auf den Einzelfall, insbesondere auf die Bedeutung des Bußgeldbescheides für den Betroffenen an. Es mag zwar zutreffen, dass Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die außerhalb der verhängten Geldbuße für den Betroffenen keine weiteren Auswirkungen haben, mit einer unter der Mittelgebühr liegenden Gebühr abzugelten sind. Die Mittelgebühr ist aber gerechtfertigt und bei umfangreicher Tätigkeit oder bei überdurchschnittlicher Bedeutung auch zu überschreiten, wenn ein Fahrverbot in Frage steht oder Eintragungen in der sog. Verkehrssünderkartei vorhanden sind, die bedeutsam für den Verlust der Fahrerlaubnis werden können (Gerold/Schmidt, a. a. O., § 14, Rd.-Nr. 97).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen geht das Gericht hier vorliegend davon aus, dass die Mittelgebühr zu Recht in Ansatz gebracht wurde.

Zu berücksichtigen ist zunächst die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger, der unstreitig bereits mehrere Voreintragungen in der „Verkehrssünderkartei“ hatte. Der vorliegende Bußgeldbescheid belief sich auf einen Betrag von 50,- Euro, setzte jedoch gleichzeitig weitere drei Punkte gegen den Kläger fest, konnte sich somit in Zukunft auf mögliche Entscheidungen der Verkehrsbehörde bezüglich der Fahrerlaubnis des Klägers auswirken, was für den Kläger von erheblicher Bedeutung war, da er beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat, entgegen der Ansicht der Beklagten auch Schriftsätze verfasst, er hat Besprechungen mit dem Kläger abgehalten und sowohl mit der Bußgeldbehörde als auch mit dem Gericht korrespondiert. Angesichts des Umfangs der entfallenen anwaltlichen Tätigkeit kann nach Ansicht des Gerichts nicht von einer unterdurchschnittlichen Bedeutung gesprochen werden.

Des Weiteren waren die überdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse des Klägers gem. § 14 RVG ebenso zur Begründung der Mittelgebühr zu berücksichtigen.

Dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers keine Vertretung in der Hauptverhandlung vorgenommen hat, ist bei der Bemessung der Gebühren nicht zu berücksichtigen, da der Prozessbevollmächtigte unstreitig keine diesbezügliche Gebühr nach Nr. 5110 in Rechnung gestellt hat.

Der Beklagte ist daher verpflichtet, die noch offenen Gebühren von 102,40 Euro an den Prozessbevollmächtigten des Klägers zu bezahlen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Bracher
Richterin am Amtsgericht